

Nicht sichere Lebensmittel

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten dann als nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich sind oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet (z.B. verunreinigt oder verdorben) sind. Deswegen ist der Direktvermarkter als Unternehmer verpflichtet, im Zusammenhang mit der Gefahrenanalyse die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde über nicht sichere Produkte, z.B. bei Überschreitung eines Grenzwertes für einen Rückstand zu informieren. Zudem muss er unverzüglich Verfahren einleiten, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen (Art 19 Abs. 1 Basisverordnung). Die schuldhafte Verletzung dieser Unterrichtungspflicht kann ein Bußgeld nach sich ziehen (§ 60 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 LFGB).

Dies kann betreffen:

- Zusatzstoffe für Lebensmittel. (siehe Anlagen der **Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung** ([ZZuV](#)), die zugelassen sein und die Reinheitsanforderungen der **Zusatzstoff-Verkehrsverordnung** ([ZVerkV](#)) erfüllen müssen,
- erhöhte Rückstände von u. a. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie anderer Schadstoffe (siehe Rückstands-Höchstmengenverordnung, [RHmV](#), Schadstoff-Höchstmengenverordnung, [SHmV](#), und Mykotoxin-Höchstmengenverordnung, [MHmV](#)),
- tierische Lebensmittel oder lebensmittelliefernde Tiere, die pharmakologische Stoffe enthalten (siehe § 10 LFGB und Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung).

Für **tierische Lebensmittel** gelten besondere Vorschriften (siehe Merkblätter D 13 bis D 17)